

auf solche Gründe der Discretion in privatrechtlichen Verhältnissen keine Rücksicht nehmen. Wer kein Vertrauen zu dem Erborger hat, wird auch ganz offen sagen, ob er die Einsicht in die Grund- und Hypothekenbücher haben will, oder nicht. Hat er ohne diese Vorsicht geborgt, so ist es seine Sache, hat er kein Vertrauen, so mag er sich die Einsicht in die Grund- und Hypothekenbücher geben lassen.

Referent Abg. Braun: Ich habe dagegen zu bemerken, daß Fälle der Discretion selbst der Gesetzentwurf berücksichtigt hat, und selbst die Motive davon sprechen. In den zu §. 76 gegebenen Motiven, S. 109 des Berichts, heißt es: „Um den Schuldner, der bei der nahen Aussicht auf Auszahlung des Geldes dem Darleiher Mißtrauen zu zeigen immer zum wenigsten unschicklich finden würde, zu überheben, bedarf es der Bestimmung einer kurzen Frist nach Eintragung der Darlehnsforderung in das Grund- und Hypothekenbuch.“ Also hier hat selbst der Gesetzentwurf den Fall, wo Rücksichten der Discretion eintreten, im Auge und §. 76 damit motivirt. Wenn demnach die Deputation auch bei §. 20 diesen Fall bei ihrem Gutachten nicht außer Acht stellte, so glaubte sie nur dem Beispiele des Gesetzentwurfs zu folgen. Ueberhaupt muß ich wiederholt darauf zurückkommen, daß eine Gefährdung der Interessenten nicht zu befürchten sein wird, wenn auch die vorgeschlagenen Worte dazu kommen. Denn, wie schon erwähnt, der verlangte Nachweis, der gefordert wird, schützt davor, daß nicht Jeder zum Hypothekenrichter sagen kann: schlagen Sie mir einmal das Hypothekenbuch auf, ich will die Verhältnisse dieses oder jenes Mannes wissen. Er muß einen glaubhaften Nachweis seines Interesses bringen, und eben dieses Erforderniß wird wohl Alle, die nicht in ganz besonderen Verhältnissen sich befinden, abhalten, aus bloßer Neugierde hinzugehen und sich die Grund- und Hypothekenbücher aufschlagen zu lassen. Auch wird der Richter in der §. Grund genug haben, jedes Unverlangen sofort zu verweigern, insofern dieses nicht durch glaubhaften Nachweis eines bestehenden oder bevorstehenden Rechtsverhältnisses geschützt ist.

Abg. Sani: Der Herr Referent hat herausgehoben, daß ein glaubhafter Nachweis da sein müsse. Nun kann sich dieser Nachweis immer nur auf ein bestehendes Rechtsverhältniß beziehen. Wenn Jemand nun gar kein Interesse an der Sache nachweisen kann, so sehe ich nicht ein, wie er verlangen kann, daß ihm die Grund- und Hypothekenbücher aufgeschlagen werden. Ein bestehendes Rechtsverhältniß muß daher immer schon da sein, um die Grund- und Hypothekenbücher einzusehen.

Referent Abg. Braun: Es gibt doch ohne Zweifel Fälle, wo ein Rechtsverhältniß im Werden begriffen, aber noch nicht besteht. Es kommt z. B. ein Brief an Jemanden, worin dieser gebeten wird, er möge ein Darlehn geben. Da steht nun das Darlehnsgeschäft bevor, aber es ist noch nicht bestehend. Der Empfänger bezieht sich nun auf diesen Brief, geht zur Hypothekenbehörde und läßt sich auf Grund dieser Handschrift das Hypothekenbuch nachschlagen. Glauben Sie, daß es eine Gefährde hat, wenn man solche Fälle durch das Gesetz treffen läßt? Ich glaube, es wird, wenn der Entwurf auch solche Fälle berück-

sichtigt, vielmehr dem Erborger unter die Arme gegriffen. Der Richter kann, wenn Sie die in Rede stehende Bestimmung nicht mit aufnehmen, auf Grund dieser §. eine Aufschlagung der Grund- und Hypothekenbücher nicht gestatten. Ich sehe in der That nicht ein, worin hier eine Gefährdung von Privatverhältnissen zu suchen sein soll.

Abg. Klien: Ich würde mich allerdings auch bei dieser §. für die Fassung der Deputation erklären; denn es gibt doch sehr wichtige bevorstehende Verhältnisse, die durch die §. ganz abgeschnitten werden. Wir haben diese Verhältnisse nicht nur bei Darlehen, sondern auch bei Käufen. Ich will den Fall erwähnen, es macht ein Grundbesitzer in öffentlichen Blättern den Verkauf seines Guts bekannt und sagt darin: wer sich weiter darum bekümmern wolle, der lasse sich die Grund- und Hypothekenbücher aufschlagen. Nun frage ich: Soll oder darf der Richter die Vorlegung der Hypothekenbücher verweigern?

Staatsminister v. Könneritz: Dann ist die Einwilligung des Besitzers vorhanden. Es steht ja ausdrücklich im Gesetze: daß mit Einwilligung des Besitzers die Einsicht gestattet werden soll, so wird dieser das öffentliche Blatt mit zu dem Richter hinnehmen und sagen: Der Grundstücksbesitzer hat selbst aufgefordert, sich zur Einsicht in die Grund- und Hypothekenbücher zu melden. Wir wollen aber den Fall anders stellen, es hat der Besitzer durchaus nicht die Absicht, sein Gut zu verkaufen, ein Anderer hat aber die Absicht, es ihm feil zu machen, und geht nun hin zum Richter und verlangt die Einsicht in das Grund- und Hypothekenbuch, unter der Versicherung, er hätte die Absicht, sich zu orientiren, da er das Gut kaufen wolle.

Abg. Klien: Der glaubhafte Nachweis bezieht sich nur auf die bestehenden Verhältnisse, nicht auf die bevorstehenden. Der glaubhafte Nachweis würde also nicht schützen.

Staatsminister v. Könneritz: Das liegt in dem Nachsage: „Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen“. Also in dem Falle, den der geehrte Abgeordnete sich gedacht hat, würde die Einwilligung des Besitzers erfolgt sein.

Abg. Sani: Es muß jedenfalls im Interesse desjenigen, der ein Capital borgen will, liegen, den Darleiher in den Stand zu setzen, sich von seinen Verhältnissen zu unterrichten. Außer einem solchen Rechtsverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger liegt füglich für denjenigen, welcher die Hypothekenbücher einsehen will, eo ipso auch die Nothwendigkeit vor, sich mit dem erforderlichen Nachweise seines Interesses zu versehen.

Abg. Klien: Das ist aber nur ein bestehendes Rechtsverhältniß; es ist immer nur von bevorstehenden die Rede.

Abg. Sani: Es ist ein bevorstehendes Rechtsverhältniß, wo derjenige, der Jemandem ein Capital borgen will, sich in den Stand zu setzen wünscht, die Hypothekenbücher einzusehen, wo also der Richter nicht zweifelhaft sein wird, die Einsicht zu gestatten.

Abg. Klien: Es ist allerdings weitläufiger, wenn man sich einen Extract aus den Hypothekenbüchern geben läßt, als